

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Monat ist es soweit:



26./27.06.2025 in Berlin

**26. [GGSC] Infoseminar Erfahrungsaustausch
Kommunale Abfallwirtschaft**

Die große Themen-Bandbreite unseres Infoseminars stellen wir Ihnen heute mit unserem ersten Beitrag vor – und hoffen, Sie dann in wenigen Wochen in Berlin zu sehen.

Aktuelles aus unserer Beratungspraxis schließt sich an dem Beitrag an – von Gebühren-, über Deponie-, Steuer- und Verpackungsrecht hin zum Ordnungsrecht gibt es Neues zu berichten.

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Team

Der Abfall Newsletter Mai 2025 berichtet über:

- Keynote von Ulrich Schneider – und viele Fragen: Das Infoseminar 2025
- Wegfall von Corona-Sonderregelungen nach der Pandemie: Was jetzt für Sitzungen und Beschlüsse kommunaler Gremien gilt
- Einbeziehung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung getrennt überlassener Abfälle in die Restabfallgebühr
- Deponie oder Dilemma? Zwischenlagerung von Klärschlammaschen
- Stromsteuerbefreiung für feste Biomasse-Brennstoffe soll weiter eingeschränkt werden
- Belastungsobergrenze bei Sanierungsanordnungen
- Weiterhin keine Klärung im Streit über das PPK-Mitbenutzungsentgelt
- Neues zur Abstimmungsvereinbarung und zur Ausschreibung von Systembetreiber-Verträgen
- Altkleider-Krise fordert öRE und kommunale Betriebe
- Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

Keynote von Ulrich Schneider - und viele Fragen: Das Infoseminar 2025

„Kommunale Abfallwirtschaft – aber sozial“. Ulrich Schneider wird am 26. Juni 2025 die Keynote zu dem Motto unseres Infoseminars in Berlin halten. ÖrE sind mit steigenden Kosten der Abfallwirtschaft konfrontiert. Neben der allgemeinen Inflation schlagen Transformationskosten, wie z.B. aus dem BEHG oder für saubere Fahrzeuge, zu Buche. Erlöse aus den Wertstoffen sind nicht von Dauer, wie gerade sehr niedrige Altkleider- und wieder steigende Papierpreise verdeutlichen. Zugleich sind Abfallgebühren für viele Bürger:innen ein spürbarer Teil der „zweiten Miete“. Da Ressourcenschutz nur gelingen wird, wenn er von weiten Teilen der Gesellschaft mitgetragen wird, wollen wir im Rahmen unseres Infoseminars u.a. der Frage nachgehen, in welchem Umfang und an welchen Stellen die kommunale Abfallwirtschaft einen Beitrag dazu leisten kann, Ressourcenschutz sozial auszugestalten.

Diskussionen – was will die neue Regierung?

Den Gastbeitrag von Ulrich Schneider werden wir daher mit bekannten Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik diskutieren, u.a. mit Ruth von Heusinger (Bundesverband nachhaltige Wirtschaft - BNW) und Christina Dornack (Sachverständigenrat für Umweltfragen - SRU). Wie alle sind wir auch gespannt auf die politischen Akzente der neuen Bundesregierung für die Kreislaufwirtschaft und den Ressourcenschutz, die wir mit den Erwartungen von Andreas Bruckschen (BDE), Uwe Feige (VKU) und Henry Forster (BVSE) abgleichen werden.

Aktuelle Themen – unsere Antworten

Es erwarten Sie weitere aktuelle und praxisrelevante Beiträge zu den Themen „Kommunale Anlagen – Power für den Klima- und Ressourcenschutz“, „Vergabe“, „Wertstoffe“ und „Praxis der kommunalen Abfallwirtschaft“. Dafür haben wir uns und Ihnen eine Vielzahl von Fragen gestellt: Was sind die Perspektiven des Kohlenstoffmarktes in der Kreislaufwirtschaft? Wie entwickelt sich der Emissionshandel für die thermische Behandlung weiter? Wie begegnen wir den Herausforderungen durch PFAS? Wie bereitet man sich auf widrige IT-Ereignisse in der kommunalen Abfallwirtschaft vor? Wie gelingt eine sozial nachhaltige Vergabe? Welche aktuellen Vergabe-Entscheidungen gibt es im Entsorgungsbereich zu beachten? Welchen Beitrag können wir zum Bürokratieabbau leisten? Wie steuern wir durch die aktuelle Altkleiderkrise? Wie bekämpfen wir nachhaltig das Littering? Wie behaupten wir uns gegen die Systeme des VerpackG? Was gilt es bei der Einhausung/Kapselung von Abfallbehandlungsanlagen zu beachten? Welche Risiken gilt es bei Abfallgebühren und Abfallsatzungen zu vermeiden? Was sollten wir auf dem Wertstoffhof aktuell besonders im Blick behalten? Und was gibt es Neues aus der Welt der Steuern für die kommunale Abfallwirtschaft?

Zeit für Austausch

[GGSC] liefert auf all diese Fragen Antworten, regt zum Nachdenken, zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an: Wie immer gibt es reichlich Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch unter den Teilnehmenden, auch bei einem Sommerabend an und auf der Spree, zu dem wir am ersten Tag einladen.

Freuen Sie sich wieder auf zwei spannende und anregende Tage in Berlin mit einem umfassenden politischen, rechtlichen und abfallwirtschaftlichen Update, für das unser Infoseminar seit mehr als 25 Jahren steht. Seien Sie dabei - wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Wegfall von Corona-Sonderregelungen nach der Pandemie: Was jetzt für Sitzungen und Beschlüsse kommunaler Gremien gilt

Während der Corona-Pandemie wurden auf Länderebene zahlreiche Sonderregelungen erlassen, um auch unter Wahrung geltender Kontaktbeschränkungen die Handlungsfähigkeit kommunaler Gremien sicherzustellen. So war es z.B. erstmals möglich, Gremiensitzungen ganz oder teilweise als Videokonferenz durchzuführen. Mit dem Ende der Pandemie blieben uns deren „digitale Errungenschaften“ bekanntlich erhalten. Auch die Kommunalverfassungen der Länder erlauben mittlerweile außerhalb pandemischer Notlagen in vielen Fällen den Einsatz von Videokonferenztechnik bei Gremiensitzungen. In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen kommunale Gremien von der Durchführung von Präsenzsitzungen abweichen können, ist allerdings von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Sonderregelungen während der Corona-Pandemie

Mit den während der Corona-Pandemie geltenden Sonderregelungen (insb. Notlagenverordnungen, Runderlasse) wurde der Versuch unternommen, kommunale Handlungsfähigkeit sicherzustellen und dabei gleichermaßen den Vorgaben des Gesundheitsschutzes sowie der verfassungsrechtlich gebotenen Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung zu tragen. Je nach Bundesland war es in unterschiedlichem Maße zulässig, vom

Grundsatz der Präsenzsitzung abzuweichen. Mitunter wurde sogar die Durchführung vollständig digitaler Gremiensitzungen oder die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren als zulässig angesehen.

Nicht mehr alle Verfahrenserleichterungen sind zulässig

Nach dem Ende der Pandemie sahen sich die Landesgesetzgeber einer zentralen Herausforderung ausgesetzt: Zum einen galt es, kommunale Beschlussfassungen flexibler zu machen und insbesondere ortsabwesenden Gremienmitgliedern über Videokonferenztechnik die Teilnahme an Sitzungen zu ermöglichen. Zum anderen durften Flexibilität und die dringend benötigte Digitalisierung nicht um den Preis der Erosion von Grundfesten der demokratischen Willensbildung (hier: Öffentlichkeitsbeteiligung) erkaufte werden.

Die Kommunalverfassungen der meisten Bundesländer sehen vor, dass Kommunen in ihren Hauptsatzungen die Durchführung sog. „Hybrid-Sitzungen“ für zulässig erklären können. Bei einer Hybrid-Sitzung tagen die Gremienmitglieder in einem Sitzungssaal, während einzelne Mitglieder online (z.B. über eine Videowand) in den Sitzungssaal zugeschaltet werden. Damit Hybrid-Sitzungen durchgeführt und wirksame Beschlüsse gefasst werden können, ist es nach Maßgabe der Kommunalverfassungen regelmäßig erforderlich, in der Geschäftsordnung ausführliche Regelungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung, zur technischen Ausstattung des Sitzungssaals bzw. der ortsabwesenden Gremienmitglieder und zum Umgang mit technischen Störungen zu treffen. Von Bundesland zu Bundesland können die Anforderungen diesbezüglich unterschiedlich hoch sein.

Sitzungsformate, bei denen eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung nur schwer möglich ist (z.B. vollständig digitale Gremiensitzung) bzw. nicht gewährleistet werden kann (z.B. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren), werden in den Kommunalverfassungen allenfalls ausnahmsweise und unter hohen Voraussetzungen als zulässig angesehen. Auch hier ergeben sich aber Unterschiede zwischen den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

Für kommunale Gremien gilt zusammenfassend: Nach Corona sind Gremiensitzungen grundsätzlich wieder in Präsenz abzuhalten. Nur dort, wo entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen wurden, sind alternative Sitzungsformate zulässig. Die Regelungen der Kommunalverfassungsgesetze sind mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Dies gilt vor allem deshalb, weil Beschlüsse, die ohne hinreichende gesetzliche Grundlage getroffen wurden, rechtlich angreifbar bzw. unwirksam sein können.



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Manuel Schwind
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Einbeziehung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung getrennt überlassener Abfälle in die Restabfallgebühr

Dem kommunalabgabenrechtlichen Gebot der Leistungsproportionalität zufolge sind Kosten grundsätzlich den unterschiedlichen Leistungen der öffentlichen Einrichtung zuzurechnen. Dies hat zur Folge, dass für voneinander abgrenzbare Teilleistungen mit erheblichem Gewicht auch unterschiedliche Gebühren zu erheben sind. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist es also – sofern das Landesrecht keine Ausnahme vorsieht – grundsätzlich verwehrt, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung getrennt überlassener Abfälle (z.B. Bioabfall, Altholz, Altreifen) vollständig oder teilweise in die Restabfallgebühr einzubeziehen.

Landesrechtliche Ausnahmeregelungen

Aus Lenkungs Gesichtspunkten ist die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Einbeziehung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung getrennt überlassener Abfälle in die Restabfallgebühr sinnvoll. Für Einrichtungsnutzer können hierdurch Anreize geschaffen werden, Abfälle zu vermeiden bzw. getrennt zu erfassen. In ländlich geprägten Entsorgungsgebieten beispielsweise wird von Seiten der Politik häufig eine gebührenfreie Annahme von Grünschnitt (und die Finanzierung der Entsorgungskosten über die Restabfallgebühr) angestrebt.

In den Abfallgesetzen einiger Bundesländer gibt es bereits ausdrückliche Ermächtigungen (z.B. § 12 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Abfallgesetz, § 9 Abs. 2 Satz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Häufig haben sich auch schon die Obergerichtspräsidenten mit der Thematik befasst. Zurückhaltung ist geboten, wenn keine gesetzliche Ermächtigung existiert und das jeweils zuständige Obergericht die Einbeziehung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung getrennt überlassener Abfälle in die Restabfallgebühr nicht ausdrücklich gebilligt hat.

Aktuelle Frage: Kosten der Altkleiderverwertung

Mit Blick auf die aktuelle (schlechte) Marktlage im Bereich Altkleiderverwertung mag bei dem einen oder anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Frage aufkommen, ob auch die Kosten der Altkleiderverwertung über die Restabfallgebühr gedeckt werden könnten. Praktisch relevant wird diese Frage insbesondere in Fällen, in denen gewerbliche Sammler – aufgrund der schlechten Marktlage – ihre Sammlungs- und Verwertungstätigkeit in einem Entsorgungsgebiet einstellen und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgrund der ihm obliegenden Entsorgungsverantwortung (§§ 17, 20 KrWG) einspringen muss.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu allen kommunalabgaberechtlichen Fragestellungen und verfügt diesbezüglich über eine langjährige Expertise.



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Manuel Schwind
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Deponie oder Dilemma? Zwischenlagerung von Klärschlammaschen

Ab 2029 greift für Kläranlagen die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung. Nach aktuellem Stand werden voraussichtlich zu wenig Behandlungskapazitäten für die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm-Monoverbrennungsaschen zur Verfügung stehen. Aktuell werden daher Möglichkeiten zur Zwischenlagerung und insbesondere auch die „temporäre Verwahrung“ der Aschen auf Deponien diskutiert. Deponiebetreiber in Deutschland zeigen sich grundsätzlich offen, doch zahlreiche ungelöste Fragen erschweren die praktische Umsetzung.

Vorgaben der Klärschlammverordnung und daraus resultierende Problemlage

Am 03.10.2017 war die Artikel-Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.09.2017 in Kraft getreten (BGBl. I 2017, S. 3465 ff.), welche zeitversetzt in Kraft tretende Änderungen der Klärschlammverordnung 2017 (AbfKlärV) beinhaltet. Für Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von über 100.000 Einwohnerwerten ab dem 01.01.2029 bzw. für Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von über 50.000 Einwohnerwerten ab dem 01.01.2032 ist bei Klärschlämmen mit einem Phosphorgehalt von 20 Gramm oder mehr je Kilogramm Trockenmasse die Phosphorrückgewinnung durchzuführen.

Aufgrund fehlender Behandlungskapazitäten für die Phosphorrückgewinnung zeichnet sich ab, dass auch Deponien für einen Übergangszeitraum eine „Lösung“ für die Zwischenlagerung sein könnten. Zwischen 2029 und 2034 sei mit einer zwischenzulagernden Menge von über 1,6 Mio. Tonnen zu rechnen, was einem Volumenverbrauch von 2,8 Mio. Kubikmetern entspreche. Nach derzeitigem Stand wird vermutet, dass der letztliche Abbau der zwischengelagerten Aschen von den Deponien sogar bis ins Jahr 2050 oder länger andauern kann.

Ausgestaltung der „rückholbaren Ablagerung“

Wie eine solche Ascheablagerung auf der Deponie ausgestaltet werden soll, ist noch offen und problematisch. Eine Rückholung / „urban mining“ der abgelagerten Asche von der Deponie ist nur solange möglich, wie der Lagerbereich nicht überschüttet wird. Denkbar erscheint eine solche Ablagerung daher nur auf Teilen der Deponie, welche sich bereits in einem schon weit verfüllten Zustand befinden, um das Deponievolumen bestmöglich auszuschöpfen. Unklar ist zudem, welche genehmigungsrechtlichen Anforderungen bestehen.

Daneben wird die Möglichkeit diskutiert, entsprechende (befristete) Langzeitlager Klasse II (für nicht gefährliche Abfälle) oder Klasse III (für gefährliche Abfälle) für die Klärschlammaschen zu errichten. Solche Langzeitlager sind nur ausnahmsweise zulässig und unterliegen nach § 23 DepV den gleichen Anforderungen wie Deponien. Grundsätzlich erforderlich ist hierbei insbesondere, dass der endgültige Entsorgungsweg bereits bei Annahme auf der Abfalldeponie geklärt ist, wobei § 23 Abs. 6 DepV insoweit eine zeitlich auf fünf Jahre befristete Ausnahme von dieser Nachweispflicht vorsieht, wenn aus der Klärschlammasche Phosphor zurückgewonnen werden soll. Langzeitlager bedürfen zudem einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.14 der 4. BImSchV. Klärungsbedürftig ist außerdem, ob daneben eine Plangenehmigung oder Änderung der Planfeststellung erforderlich ist.

Insgesamt erscheint das Verfahren zur Errichtung eines Langzeitlagers somit sehr aufwändig und zeitintensiv. Auch stehen den Deponiebetreibern wenig Flächen für die Langzeitlagerung zur Verfügung, was insbesondere die getrennte Lagerung der Aschen je Verbrennungsanlage erschwert. Als Alternative käme diesbezüglich auch die Nutzung von sonstigen Flächen mit abfallwirtschaftlicher Infrastruktur in Betracht, bspw. von Deponien in der Nachsorge-/Stilllegungsphase, Altlastenstandorte oder Konversionsflächen.

Technische und rechtliche Hürden

Der grundsätzlichen Bereitschaft der deutschen Deponiebetreiber zur Zwischenlagerung von Klärschlammaschen stehen noch eine Vielzahl technischer, genehmigungsrechtlicher und wirtschaftlicher Fragen gegenüber: Technisch erfordert die Lagerung dieser Aschen eine aufwändige Befeuchtung und Verfestigung, um die notwendige Standsicherheit zu erreichen und die geringe Schüttdichte macht Maßnahmen zum Setzungsausgleich erforderlich. Zudem

ist eine kontrollierte Staubvermeidung notwendig, insbesondere bei Anlieferung und Rückholung. Die Rückholung selbst ist technisch anspruchsvoll und verlangt eine chargenweise, anliefererbezogene Lagerung. Auch der mengen- und anlagenidentische Rückbau sowie die Behandlung potenziell belasteter Sickerwässer stellen hohe Anforderungen.

Die Deponiebetreiber stehen damit vor einer komplexen Gemengelage aus betriebstechnischen Herausforderungen und rechtlichen Unsicherheiten. Um die Zwischenlagerung von Klärschlammaschen rechts- und betriebssicher zu ermöglichen, bedarf es klarer gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben, standardisierter technischer Lösungen und einer abgestimmten Kommunikation zwischen Betreibern, Genehmigungsbehörden und Anlieferern.

[GGSC] unterstützt Deponiebetreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der rechtssicheren Umsetzung komplexer Entsorgungsprojekte – von der Genehmigung bis zur vertraglichen Ausgestaltung.



Franziska Kaschluhn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Ella Bergel
Rechtsanwältin, LL.M. (Amsterdam)

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Stromsteuerbefreiung für feste Biomasse-Brennstoffe soll weiter eingeschränkt werden

Zuletzt ist die Stromsteuerbefreiung für erneuerbare Energieträger nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG für feste Biomasse-Brennstoffe in Stromerzeugungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ab 20 MW zum 31.12.2023 ausgelaufen.

Laut einem Rundschreiben der Generalzolldirektion soll die Stromsteuerbefreiung ab 21.05.2025 für feste Biomasse-Brennstoffe weiter eingeschränkt werden. Vom Auslaufen der Stromsteuerbefreiung sollen ab dann auch Stromerzeugungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ab 7,5 MW betroffen sein.

Änderung der Rechtslage zum 21.05.2025

Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird, ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG von der Steuer befreit. Als erneuerbare Energieträger gelten nach § 2 Nr. 7 StromStG auch feste Biomasse-Brennstoffe. Hierunter fallen insbesondere biogene Abfälle zur energetischen Verwertung, wie bspw. Althölzer, holzige Fraktionen aus Bioabfällen oder Landschaftspflegeholz.

Die Stromsteuerbefreiung für erneuerbare Energieträger nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG steht ausweislich Abs. 9 dieser Vorschrift unter dem Vorbehalt entsprechender beihilferechtlicher Freistellungsanzeigen bei der Europäischen Kommission.

Zum 21.05.2025 sollen nunmehr feste Biomasse-Brennstoffe, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ab 7,5 Megawatt verwendet werden, aus der Definition für „erneuerbare Energieträger“ nach § 2 Nr. 7 StromStG herausfallen. Insoweit wird dann die Stromsteuerbefreiung für erneuerbare Energieträger nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG nicht mehr greifen. Das Auslaufen der betreffenden Freistellungsanzeige soll demnächst im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden.

Hintergrund – Änderungen im EU-Recht und fehlendes Nachweissystem im Stromsteuerrecht

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 (sog. RED II) wurde kürzlich durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023 (sog. RED III) abgeändert. Ausweislich Art. 44 Abs. 3 lit. c) AGVO in der Fassung vom 23.06.2023, Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 4 lit. a) in der Fassung der RED III sowie Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der RED III darf ab 21.05.2025 eine Stromsteuerbefreiung ohne Beihilfen-Notifizierungsverfahren für feste Biomasse-Brennstoffe, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ab 7,5 MW verwendet werden, nur noch gewährt werden, wenn die jeweilige Biomasse die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß RED III erfüllt.

Das Stromsteuerrecht kennt jedoch die Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Treibhausgasemissionseinsparungen (bisher) nicht. Dementsprechend existiert aktuell auch kein Nachweissystem im Stromsteuerrecht. Der Gesetzgeber müsste zunächst eine Gesetzesänderung herbeiführen.

Kritik

Der drohende Wegfall der Stromsteuerbefreiung für erneuerbare Energieträger nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG zum 21.05.2025 ist unverständlich. Während das EU-Recht die Möglichkeit einer Stromsteuerbefreiung für feste Biomasse-Brennstoffe vorsieht, die die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen erfüllen, entfällt die

Stromsteuerbefreiung im nationalen Recht allein deswegen, weil ein entsprechendes Nachweissystem bisher nicht eingerichtet wurde. Damit legt das nationale Recht ohne erkennbaren Anlass einen strengeren Maßstab an als das EU-Recht. Unverständlich ist auch, warum sich das Stromsteuerrecht nicht das bereits bestehende Nachweissystem der BioSt-NachV zu Nutze macht. Des Weiteren weicht die Definition für „erneuerbare Energieträger“ im Stromsteuergesetz nunmehr ohne sachlichen Grund von der Definition im EEG ab.

Der Gesetzgeber sollte diese Fehler umgehend korrigieren. Es bleibt nur zu hoffen, dass bis dahin mit der Finanzverwaltung im Vollzug der Bestimmungen praxisgerechte Lösungen gefunden werden können.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig in abfallrechtsspezifischen Einzelfragen des Stromsteuerrechts.



Jens Kröcher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Daniela Weber
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Belastungsobergrenze bei Sanierungsanordnungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat geklärt, dass die Festsetzung einer Belastungsobergrenze in einer bodenschutzrechtlichen Sanierungsanordnung zulässig ist.

Schon seit dem Altlastenbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2000 ist geklärt, dass die Zustandshaftung des Eigentümers für Altlasten auf seinem Grundstück durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt ist und der Verkehrswert des Grundstücks nach der Sanierung als Anhaltspunkt für die Grenzen des zumutbaren Aufwands heranzuziehen ist. Ein mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.11.2024 entschiedener Fall zeigt, dass die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze weiterhin eine erhebliche Herausforderung darstellt.

Der Fall: Sanierungsanordnung mit Belastungsgrenze

Nach der Feststellung von Altlasten auf einem Grundstück, auf dem bis 1989 eine chemische Reinigung betrieben worden war, verpflichtete das Landratsamt den neuen Eigentümer 2012, Sanierungsmaßnahmen durchführen zu lassen. In der Sanierungsanordnung setzte das

Landratsamt den mit Hilfe eines Verkehrswertgutachtens bezifferten Grundstückswert nach Durchführung der Sanierung als Belastungsobergrenze fest.

VG Ansbach: Grundstück wertlos

Das VG Ansbach hob diese Sanierungsanordnung 2019 auf, weil das Landratsamt den Verkehrswert nach Sanierung als Obergrenze zu Grunde legte, ohne dabei den Minderwert wegen einer unvollständigen Sanierung und das Risiko der Erforderlichkeit weiterer Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Außerdem sei das Grundstück durch Grundpfandrechte so stark belastet, dass es wertlos sei. Die Belastungsobergrenze betrage deshalb Null.

VGH München: Festsetzung verfrüht

Im Berufungsverfahren bestätigte der VGH München 2023 die Rechtswidrigkeit der Anordnung. Er hielt die Festsetzung der Obergrenze in der Sanierungsanordnung schon deshalb für unzulässig, weil zum Zeitpunkt ihres Erlasses der Sanierungserfolg und eine Minderung des Verkehrswerts nach Sanierung berücksichtigt werden müssten aber noch ungewiss seien. Es bestünde deshalb die Gefahr einer übermäßigen Inanspruchnahme des Eigentümers. Die Obergrenze hätte deshalb erst später festgesetzt werden dürfen. Grundpfandrechte dürften aber bei der Verkehrswertermittlung nicht wertmindernd berücksichtigt werden. Sie seien im Rahmen der Beurteilung der persönlichen Leistungsfähigkeit zu würdigen.

BVerwG: Frühe Festsetzung ist richtig, VGH muss Verkehrswert prüfen

Das Bundesverwaltungsgericht hob die Entscheidungen der Vorgerichte auf und wies die Sache an den VGH München zurück. Anders als der VGH München hielt es die frühzeitige Festsetzung einer Belastungsobergrenze in der Sanierungsanordnung für zulässig. Im Übrigen bestätigte es die Bewertung des VGH München, dass bei der Verkehrswertermittlung ein Minderwert nach Sanierung berücksichtigt werden müsse; dafür sei eine Prognose erforderlich. Es bestätigte ferner, dass Grundpfandrechte nicht zur Minderung des Verkehrswertes führten, aber im Rahmen der Beurteilung der persönlichen Leistungsfähigkeit zu würdigen seien. Die Ermittlung und Bewertung des Verkehrswertes nach Sanierung muss der VGH München nun nachholen.

Fazit

Erlass und Durchsetzung von Sanierungsanordnungen sind aufwändig, langwierig und fehleranfällig. Die richtige Festlegung von Belastungsobergrenzen im Einzelfall wird eine Herausforderung bleiben. Mit der dargestellten Rechtsprechung zeichnen sich gewisse Leitplanken ab. Sie sind auch für die Beratungspraxis von [GGSC] in derartigen Fällen relevant.



Dr. Georg Buchholz
Rechtsanwalt



Tessa Krabbe
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Weiterhin keine Klärung im Streit über das PPK-Mitbenutzungsentgelt

Der Kostenanteil der Systeme bei der Berechnung des Mitbenutzungsentgelts „kann nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden“. Eindeutiger Gesetzeswortlaut? Weit gefehlt! Nach dem Verwaltungsgericht Wiesbaden führt die Zugrundelegung des Volumenfaktors durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Fallkonstellationen wie der des Rheingau-Taunus-Kreis „stets“ zu einer Verletzung des Gebührenrechts. Das kann nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein.

Hintergrund der Auseinandersetzung

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rheingau-Taunus-Kreis haben im Jahr 2020 Klage gegen die Systeme erhoben, um eine angemessene Vergütung für die Miterfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK durchzusetzen.

Nach § 22 Abs. 4 Satz 5 2. HS VerpackG kann der Anteil der Kostentragung durch die Systeme nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden. Über die Frage welcher Anteil zugrunde zu legen ist, herrscht seit Jahren Streit zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Systemen. Je nachdem welcher Anteil zugrunde gelegt wird, unterscheidet sich die Höhe der Mitbenutzungsentgelte ganz erheblich. Der Volumenanteil ist im Vergleich zum Masseanteil etwa doppelt so hoch (ca. zwei Drittel Volumen vs. ca. ein Drittel Masse), da PPK-Verpackungen – anders als z.B. grafische Papierabfälle – eine wesentlich geringere Dichte aufweisen. Der Volumenanteil ist angemessen, da die Verpackungen (insbesondere Kartons) deutlich voluminöser sind und daher mehr Kosten bei der Sammlung verursachen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist auf das Volumen in den Sammelbehältnissen vor Abholung und Verpressung in den Sammelfahrzeugen abzustellen.

Anspruch der öRE auf Abstimmung ja – aber nicht auf Umsetzung des Volumenfaktors

Erfreulicherweise erkennt das Verwaltungsgericht an, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen Anspruch auf Abstimmung aus § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG haben. „Aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG“ [...] bestünden für das Gericht „keine Zweifel an der grundsätzlichen Anspruchsqualität der Rechtsnorm.“

Allerdings sei das geltend gemachten Entgelt nicht angemessen im Sinne des § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG, da der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Volumenanteil nicht hätte zugrunde legen dürfen. Die Begründungen des Verwaltungsgerichts sind wenig nachvollziehbar:

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sei es dem Gericht „verwehrt, in den den Parteien vom Gesetz eingeräumten Freiraum einzugreifen“. Das Nichteingreifen würde auch nicht zu „schlechthin unerträglichen Folgen“ führen. Die Entsorgungssysteme könnten „rein faktisch [...] regelmäßig auch dann jeweils interessengerecht betrieben werden, wenn sie nicht umfassend abgestimmt sind.“ Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seien „nicht verpflichtet, Entsorgungsleistungen für die Systeme zu erbringen, bevor eine entsprechende Abstimmungsvereinbarung geschlossen wurde“.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts ist einerseits praxisfern und widerspricht andererseits der Gesetzesbegründung. Dem Praktiker stellt sich bei Durchsicht des Urteils die Frage, wie der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger „rein faktisch“ die kommunalen PPK-Mengen ohne Miterfassung der Verpackungen sammeln soll.

Der Gesetzgeber hat Auseinandersetzungen bei der Entgeltbemessung vorhergesehen. Daher hat er in der Gesetzesbegründung festgehalten, der Verweis auf das Gebührenrecht ermögliche „es den Gerichten im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung [...], anhand der konkreten Bemessungsvorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung die Höhe eines angemessenen Entgelts zu bestimmen“.

Urteilsbegründung zur Zurückweisung des Volumenanteils nicht überzeugend

Weiterhin führt das Verwaltungsgericht aus, die Zugrundelegung des Volumenfaktors stehe bei einer massebasierten Abrechnung mit dem Entsorger in einem „auffälligen Missverhältnis“ des Entgelts zu dem „Marktwert der erbrachten Sammelleistung“. Das gelte jedenfalls dann, wenn „das Wahlrecht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wie hier pauschal und nicht weiter differenzierend zu Gunsten eines Volumenfaktors ausgeübt wird, der sich nach der Mengenverteilung des Sammelgemischs in den Sammelbehältern vor Verpressung im Sammelfahrzeug bemisst, die Volumen- und Masseanteile eine auffällige Diskrepanz aufweisen und zugleich der Anteil der Entgelte des Drittbeauftragten wie vorliegend eine erhebliche Kostenposition in den ermittelten Gesamtkosten darstellen.“ Über

einen Schlenker in das Zivilrecht stellt das Verwaltungsgericht sogar in den Raum, ob die Vorgabe des Volumenfaktors „sittenwidrig“ ist.

Dass der Volumen- und der Masseanteil in einer „auffälligen Diskrepanz“ stehen, dürfte regelmäßig der Fall sein, da PPK-Verpackungsabfälle großvolumig aber von leichtem Gewicht sind. Auch der Anteil der Entgelte des Drittbeauftragten wird immer (wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Sammlung nicht selbst durchführt) eine erhebliche Kostenposition in den ermittelten Gesamtkosten darstellen. Das würde bedeuten, dass der Volumenanteil – nach Auffassung des Verwaltungsgerichts – praktisch nie zugrunde gelegt werden könnte. Dem Gesetzgeber waren diese Hintergründe jedoch bekannt. Dennoch hat er den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Möglichkeit eröffnet, den Volumenanteil vorzugeben. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts ist mit dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung nicht in Einklang zu bringen!

Tipps für zukünftige Verhandlungen mit den Systemen

Es ist misslich, dass das Verwaltungsgericht über vier Jahre gebraucht hat, um zu entscheiden, dass der Volumenanteil von den Klägern nicht zugrunde gelegt werden durfte. Die Urteilsbegründung lässt den Bezug zur Entsorgungspraxis vermissen und steht im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung.

Die Systeme versuchen das Urteil allerdings bereits jetzt fruchtbar zu machen, um den Kostenanteil in der Anlage 7 zu drücken. GGSC ermutigt die örE, an dieser Stelle nicht nachzugeben. Es handelt sich bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden um die Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts in einem Bundesland, die (noch) nicht rechtskräftig ist. Sie kann daher nicht als Maßgabe für die bundesweiten Verhandlungen dienen. Zudem: Wenn dem Urteil aus Sicht der Systembetreiber rechtlich überhaupt etwas entnommen werden kann, dann nur die Behauptung, dass der Volumenfaktor nicht zugrunde gelegt werden könne. Die Berücksichtigung eines Mischfaktors nennt das Verwaltungsgericht jedoch auch hier als mögliche Alternative. Daher gibt selbst diese erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts keinen Anlass dazu, einen Kostenfaktor zu vereinbaren, der wesentlich unter 50 % liegt.



Linus Viezens
Rechtsanwalt



Ida Oswalt
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Neues zur Abstimmungsvereinbarung und zur Ausschreibung von Systembetreiber-Verträgen

Aus den vergangenen Wochen gibt es eine Reihe von Neuigkeiten zu berichten, die für die Verhandlungen der Abstimmungsvereinbarung durch den öRE wie auch für die Teilnahme an LVP-Sammelausschreibungen der Systeme durch kommunale Entsorger von Interesse sind.

Verhandlungen unter Aufsicht

In zwei Bundesländern haben sich zwischenzeitig auf entsprechende Beschwerden von öRE Aufsichtsbehörden eingeschaltet, um die Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarung und insb. Anlage 7 betr. PPK zu begleiten. [GGSC] begrüßt dies ausdrücklich, da es offenbar eine geeignete Maßnahme ist, die regelmäßig zu beobachtende Verweigerungs- oder Verzögerungshaltung der Systeme zu unterbinden und Vorleistungen des öRE bei der Miterfassung von PPK-Verpackungen zu vermeiden.

Bundeskartellamt prüft weiter

Bei der Ausschreibung der LVP-Leistungen ist es schon seit längerem ein Ärgernis, dass vertragliche Regelungen vorgesehen sind, die den jeweiligen Auftragnehmer deutlich benachteiligen. Die letztlich unfaire Risikoverteilung wird insbesondere deutlich, wenn man die Ausschreibungs- und Spruchpraxis bei öffentlichen Ausschreibungen zum Vergleich heranzieht. Dies wird noch dadurch verschärft, dass nach Maßgabe von § 23 VerpackG faktisch nur ein eingeschränkter Rechtsschutz bei den System-Ausschreibungen möglich ist, da das vorgesehene Schiedsverfahren mit extrem hohen Verfahrenskosten abschreckend auf diejenigen wirkt, die eine „gerichtliche“ Kontrolle der Regelungen erwägen.

Fehlende Waffengleichheit

Dem Bundeskartellamt wurde aus Anlass des Wechsels des Vorsitzenden der zuständigen Beschlusskammer zwischenzeitlich auch noch einmal zur Kenntnis gegeben, dass das faktische Kartell der Systeme auch bei der Verhandlung der Abstimmungsvereinbarung zu einer fehlenden „Waffengleichheit“ führt. Beispielhaft wird darauf verwiesen, dass die Systeme stets sämtliche Vertragsschlüsse mit anderen öRE kennen und damit argumentieren können, während dem einzelnen öRE vergleichbare Informationen fehlen. In der Folge sind in der Praxis immer wieder Einwände der Systeme zu vernehmen, die jeweiligen Forderungen des öRE seien überzogen, ohne dass der öRE dies konkret widerlegen kann.

Neue Gemeinsame Vertreter

Die Gemeinsame Stelle dualer Systeme hat mit Schreiben vom 05.05.2025 die neuen Gemeinsamen Vertreter mit Laufzeitbeginn 01.01.2027 benannt. GGSC empfiehlt hier den betr. öRE, möglichst bald aktiv an die betreffenden Systeme heranzutreten, wenn es

konkreten Verhandlungsbedarf gibt. Dies gilt im Regelfall schon wegen der Kostensteigerungen bei allen „Anlagen 7“ betr. die PPK-Erfassung. Aber auch Änderungen des LVP-Systems sollten möglichst frühzeitig angegangen werden, da nicht nur die Verhandlungen Zeit in Anspruch nehmen. Sollte eine Rahmenvorgabe notwendig werden, kann diese meist nicht mit Sofortvollzug angeordnet werden, sodass Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung haben und damit das Verfahren deutlich verzögern.

Bei Interesse übersenden wir die Liste gerne an öRE und kommunale Betriebe, die eine Beteiligung an den dann anstehenden LVP-Ausschreibungen erwägen.

Neues Handout

Für öRE und mit der Verhandlung der Abstimmungsvereinbarung betraute kommunale Entsorger hält GGSC schon länger ein praxisorientiertes Handout vor. Dieses wird derzeit aktualisiert und beim Infoseminar in Berlin ausgereicht.



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Cornelius Buchenauer
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Altkleider-Krise fordert öRE und kommunale Betriebe

Die aktuelle Altkleider-Krise verlangt nach Lösungen. Wir haben in unserem Newsletter schon mehrfach Vorschläge gemacht (z.B. zum Thema Gebühren in dieser Ausgabe, zu den Themen Erstattungsansprüchen und Getrenntsammlungspflichten in den vorherigen Ausgaben).



Private Entsorgungswirtschaft versagt -und stellt Forderungen

Die öRE setzen aktuell die gesetzliche Verpflichtung um, die eine Getrennterfassung nach § 20 KrWG zum Jahresbeginn 2025 eingeführt hat. Zeitgleich machen sich nicht wenige private Unternehmen, die zu lukrativen Zeiten nicht genug Altkleider bekommen konnten, einen schlanken Fuß. Die fragwürdige rechtliche Regelung der gewerblichen Sammlungen, die dies ermöglicht, hat [GGSC] von jeher kritisiert. Die private Entsorgungswirtschaft bringt nun

durch die „Gemeinschaft für textile Zukunft“ ihrerseits die Umsetzung der Getrennsammlungspflicht und die aktuelle Krise in einen kausalen Zusammenhang, obgleich hierfür keine Belege angeführt werden können. Die aktuelle Krise hat jedoch erkennbar nicht den öRE, sondern andere – globalere – Gründe, insb. die Krise der Absatzmärkte und die Ausweitung der „Fast Fashion“, die ihrerseits ein Grund für die Krise auf den Absatzmärkten ist. Denn Neu ist mitunter billiger als Alt. Mit dem vermeintlichen Schuldvorwurf in Richtung der öRE wird nicht nur von eigenem Versagen der privaten Entsorgungswirtschaft abgelenkt. Denn weder erweisen sich aktuell private Dienstleister durchweg als zuverlässige Vertragspartner, noch wurden eigene, insbesondere inländische Sortier- und Vermarktungskapazitäten aufgebaut, obwohl sich die aktuelle Krise schon länger abgezeichnet hat. Auch dient der Vorwurf mutmaßlich dazu, bei der künftigen Herstellerverantwortung den öRE nur noch eine kleine Rolle geben zu wollen. Hier ist die Politik nun gefragt, bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Herstellerverantwortung den Kommunen erst recht die zentrale Rolle dauerhaft zuzuschreiben, da die aktuelle Krise eben gerade wieder beweist: wenn es stürmt und schneit, ist nur auf die kommunale Entsorgung wirklich Verlass.

Insolvenzen und Vergabe

Auch erste Insolvenzen von Altkleider-Unternehmen beschäftigen nun öRE. Dies gilt es, in vergaberechtlicher Hinsicht gleich doppelt zu würdigen. Zum einen sollten Vergabeunterlagen gerade hinsichtlich der Erlöspositionen geeignete Regelungen enthalten, die sowohl eine zügige Auskehrung der Erlöse als auch den raschen Zugriff auf die Mengen gestattet, sollte der Vertragspartner in Schieflage geraten. Zum anderen gibt das Vergaberecht einigen Raum, auch bei kurzfristig notwendigem Ersatz des erforderlichen Dienstleisters Vereinfachungs- und Beschleunigungsregelungen in Anspruch zu nehmen.



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Cornelius Buchenauer
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

VG stellt Volumenfaktor in Abrede

Nach dem Verwaltungsgericht Wiesbaden führt die Zugrundelegung des Volumenfaktors gemäß § 22 VerpackG durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger „stets“ zu einer Verletzung des Gebührenrechts (Urt. v. 25.04.2025, Az.: 4 K 424/20. WI). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 13.

Haftungsobergrenze bei Sanierungsanordnung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 07.11.2024 (Az.: 10 C 12.23) geklärt, dass die Festsetzung einer Belastungsobergrenze in einer bodenschutzrechtlichen Sanierungsanordnung zulässig ist. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 11.

Pfandfreie Verpackungen

Der VGH Baden-Württemberg hat sich mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen Verpackungen pfandfrei sind (Urt. v. 12.03.2025, Az.: 10 S 1403/24).

Klärschlammverbrennungsanlage vor Gericht

Über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage hatte der BayVGH zu befinden (Beschl. v. 25.03.2025, Az.: 22 A 23.40033).



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

[GGSC] Seminare

**26. [GGSC] Informationsseminar
Erfahrungsaustausch Kommunale
Abfallwirtschaft in Berlin
[26./27.06.2025](#)**

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt Linus Viezens
Rechtsanwältin Ida Oswald
Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz
- Abstimmungsvereinbarung optimieren
[11.09.2025](#)**

[GGSC] auf Seminaren

**Akademie Dr. Obladen
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Abfallgebühren
[18.09.2025](#)**

**Akademie Dr. Obladen
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Aktuelle Fragen bei der Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
[23.09.2025](#)**

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC]-Veröffentlichungen

Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 4/2025, Seite 234) mit Beiträgen von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Ablagerung von PFAS-belastetem Bodenmaterial auf Deponien
- Abfallbesitz und Entsorgungspflicht bei illegalen Ablagerungen auf frei zugänglichen Grundstücken der öffentlichen Hand

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 3/2025, 129-130
**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Altkleider - eine größere wirtschaftliche
Krise verdeutlicht Schwächen des
Kreislaufwirtschaftsrechts**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 5/2025, 265-273
**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Die Einbeziehung von
Abfallbehandlungsanlagen in das
Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)**

[GGSC]-Handouts

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf Nachfrage gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

Vergabe Newsletter

April 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Vergaberecht im Koalitionsvertrag
- Keine nachträgliche Festlegung von Bewertungsmethoden im Vergabeverfahren
- OLG Jena: Wesentliche Klarstellungen zur Handhabung von Referenzen im Vergabeverfahren
- Anforderungen an Referenzen im Rahmen der Eignungsprüfung
- Auftragsbezug von Zuschlagskriterien
- Vergabe von Planungsleistungen – auf die Dokumentation kommt es an!
- Fördermittelsanktionen nach Vergaberechtsverstößen: EuGH stärkt Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Verstöße gegen die wegen VOB/A-Verstoß führen zur Rückforderung von Fördermitteln
- VK Berlin zu Schülerbeförderungen

Energie Newsletter

März 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- EuGH entzieht Kundenanlagen i. S. d. EnWG den Boden
- Vertragliche Herausforderungen bei Grundstücksnutzverträgen – Besonderheiten bei Erbgemeinschaften
- Erneuerbare und kohlenstoffarme Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null
- Novellen light zum 31.01.2025

- „Baurecht auf Zeit“ – Lösungsmöglichkeiten für den Nutzungskonflikt zwischen Photovoltaikanlagen und Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung
- Realisierung von PV-Anlagen für gemeinnützige Organisationen

HOAI Newsletter

März 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Kündigungsvergütung ist doch umsatzsteuerpflichtig!
- Pauschalhonorar und Vergütungsanpassung – Tücken aus Planersicht
- Ersparte Aufwendungen und Füllaufträge beim Architektenvertrag
- Welchen Auftragsumfang hat die Erstellung der Genehmigungsplanung?
- Bereits die Schadensneigung kann einen Mangel darstellen!
- Architektenurheberrecht: Eigentümerinteressen überwiegen nur, wenn sie hinreichend konkretisiert sind.
- Architektenverträge mit Verbrauchern – Rechte, Pflichten und Fallstricke
- Vergabe von Planungsleistungen – auf die Dokumentation kommt es an!

Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.